

**Bundes-Immissionsschutzrecht;
Feststellung gemäß § 23 a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

BEKANNTMACHUNG

Die Firma Roche Diagnostics GmbH Werk Penzberg hat mit Schreiben vom 09.09.2025 gemäß § 23 a BImSchG die störfallrelevante Änderung durch den Tausch eines Klima-Splitgerätes an der Außenfassade des Gebäudes 222, welches nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG ist, angezeigt.

Das Klima-Splitgerät ist mit natürlichem Kältemittel Propan R290 ausgestattet, wodurch sich die Störfallrelevanz für die Anlage ergibt (Anhang 1 der 12. BImSchV).

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass die angezeigte Änderung keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23 b BImSchG bedarf. Der angemessene Sicherheitsabstand zu den benachbarten Schutzobjekten wird weder erstmalig unterschritten noch räumlich weiter unterschritten. Es wird außerdem keine erhebliche Gefahrenerhöhung durch das Vorhaben ausgelöst.

Weilheim, 01.10.2025

Landratsamt Weilheim-Schongau
Umweltschutzverwaltung
Immissionsschutz

gez.

Wernberger